



ref. [REDACTED]
Uster, 16. Oktober 2023

Zugestellt

Strafbefehl

Art. 352 StPO

Die Staatsanwaltschaft See / Oberland
hat in Sachen

Beschuldigte Person [REDACTED], geboren am [REDACTED].1958 in Altstätten,
von [REDACTED], Sohn des [REDACTED]
[REDACTED], Rentner,
wohnhaft [REDACTED]

Straftatbestand **Öffentliche Aufforderung zu Verbrechen oder zur Gewalttätigkeit**

Rechtsgrundlage Art. 352 ff. StPO

erkannt:

- Der Beschuldigte [REDACTED] ist schuldig
 - ♦ der **öffentlichen Aufforderung zu Verbrechen oder zur Gewalttätigkeit** im Sinne von Art. 259 Abs. 1 StGB.
- Der Beschuldigte wird bestraft mit einer **Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je CHF 50.00**, entsprechend CHF 1'500.00. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben, unter Ansetzung einer **Probezeit von 3 Jahren**.
- Der Beschuldigte wird zudem **mit einer Busse von CHF 300.00** bestraft, bei schuldhaftem Nichtbezahlen ersatzweise mit einer Freiheitsstrafe von 3 Tagen.
- Die Verfahrenskosten werden dem Beschuldigten auferlegt.
- Diese Kosten bestehen in:

CHF	300.00	Busse
CHF	300.00	Subtotal Sanktion
CHF	800.00	Gebühr für das Vorverfahren
CHF	800.00	Subtotal Verfahrenskosten (allfällige weitere vorbehalten)
CHF	1'100.00	Total

Für Busse und auferlegte Kosten stellt die Zentrale Inkassostelle der Gerichte nach Eintritt der Rechtskraft dieses Strafbefehls Rechnung. Allfällige sich nachträglich ergebende Kosten aus Rechnungen für Auslagen der Untersuchung sind zu bezahlen und werden nachverrechnet.

6. Mitteilung an:

- ◆ die Leitung der Staatsanwaltschaft See / Oberland
- ◆ den Beschuldigten (vorgenannt)
- ◆ das Bundesamt für Polizei, Bundeskriminalpolizei, 3003 Bern
- ◆ den Nachrichtendienst des Bundes NDB, 3003 Bern

sowie **nach Eintritt der Rechtskraft** an:

- ◆ die Zentrale Inkassostelle der Gerichte (elektronisch durch die Kasse der Staatsanwaltschaft)
- ◆ die Kasse der Staatsanwaltschaft See / Oberland
- ◆ die Koordinationsstelle Vostra (Strafregister)

7. Gegen den Strafbefehl können nach Art. 354 StPO die beschuldigte Person, die Leitung der Staatsanwaltschaft und weitere Betroffene bei der Staatsanwaltschaft innert 10 Tagen schriftlich Einsprache erheben. Die Einsprachen sind zu begründen; ausgenommen ist die Einsprache der beschuldigten Person. Ohne gültige Einsprache wird der Strafbefehl zum rechtskräftigen und vollstreckbaren Urteil.

Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist bei der Strafbehörde abgegeben oder zu deren Händen der Schweizerischen Post, einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder, im Falle von inhaftierten Personen, der Anstaltsleitung übergeben werden (Art. 91 Abs. 2 StPO).



Tatbestand und Begründung:

Der Beschuldigte [REDACTED] [REDACTED] hat

- ♦ öffentlich zu einem Vergehen mit Gewalttätigkeit gegen Menschen oder zu einem Verbrechen aufgefordert

indem er Folgendes tat:

Straftatbestand	Öffentliche Aufforderung zu Verbrechen oder zur Gewalttätigkeit
Beschuldigte Person	[REDACTED] [REDACTED]
Datum und Zeit	17.03.2023
Deliktort	MFH-Wohnung, [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]
Tatvorgehen	

Der Beschuldigte **teilte über sein Facebook Nutzerprofil** ([www.facebook.com/\[REDACTED\]](http://www.facebook.com/[REDACTED])) ein Bild eines Starkstrom-Umspannwerks mit der Untertitelung: **«Kletterspass für Flüchtlinge und Grüne. Viel Spass und bitte nicht drängeln».**

Der Beschuldigte wusste bzw. nahm bei der Verteilung des Bildes zumindest billigend in Kauf, dass diese Aussagen im Zusammenhang mit dem Bild des Starkstrom-Umspannwerks darauf ausgerichtet waren, Gewalttaten im Sinne des StGB an den genannten Gruppierungen zu verüben. Überdies wusste der Beschuldigte bzw. nahm er zumindest billigend in Kauf, dass die Verbreitung des Bildes über sein öffentliches Facebook-Profil an eine von ihm nicht mehr zu kontrollierende Anzahl Personen übermittelt wird, zumal er insbesondere nach Veröffentlichung auch keinerlei Einfluss darauf hatte, wem und wie vielen Personen dieses Bild weitergeleitet würde und ob jemand hernach Gewalttaten gegenüber den genannten Gruppen verüben würde.

Staatsanwaltschaft See/Oberland

[REDACTED]

[REDACTED]
lic. [REDACTED] U [REDACTED] Staatsanwalt

Erläuterungen zum Strafbefehl

1. Mit einem Strafbefehl kann das Vorverfahren ohne weitere Beweisabnahmen und ohne Gerichtsverhandlung erledigt werden.
2. Sind alle Parteien mit diesem Strafbefehl einverstanden, wird er zum rechtskräftigen Urteil.
3. Wird der Strafbefehl angenommen und keine Einsprache erhoben, verzichtet die beschuldigte Person damit darauf, von der Staatsanwaltschaft persönlich angehört zu werden. Sie kann weder geltend machen, dass aus ihrer Sicht Gründe für die Bestellung einer amtlichen Verteidigung vorliegen, noch sich abschliessend zur Beschuldigung oder zur Strafzumessung äussern.
4. Eine Partei, die mit dem Strafbefehl nicht einverstanden ist, kann innert Frist schriftlich Einsprache erheben. Die Einsprachen sind zu begründen; ausgenommen ist die Einsprache der beschuldigten Person.
Im Falle einer Einsprache nimmt die Staatsanwaltschaft die zur Beurteilung der Einsprache notwendigen Beweise ab. *Es ist daher jederzeit mit einer Vorladung zu einer Einvernahme zu rechnen.*
Bleibt eine Einsprache erhebende Person trotz Vorladung einer Einvernahme unentschuldigt fern, so gilt ihre Einsprache als zurückgezogen und der Strafbefehl ist rechtskräftig.
Hält die Staatsanwaltschaft am Strafbefehl fest, überweist sie die Einsprache mit den Akten dem Einzelgericht zur Durchführung des Hauptverfahrens. Der Strafbefehl gilt als Anklageschrift.
Die Staatsanwaltschaft kann stattdessen das Verfahren einstellen, erneut einen Strafbefehl erlassen oder Anklage erheben.
5. Bezieht sich die Einsprache nur auf die Kosten und Entschädigungen oder weitere Nebenfolgen, so entscheidet das Gericht in einem schriftlichen Verfahren, es sei denn, die Einsprache erhebende Person verlange ausdrücklich eine Verhandlung.
6. Wer zu einer bedingten Geldstrafe verurteilt wurde, muss diese einstweilen nicht bezahlen. Im Falle der Bewährung während der angesetzten Probezeit entfällt eine Bezahlung endgültig. Wer während der Probezeit erneut straffällig wird, muss damit rechnen, die Geldstrafe zusätzlich zur neuen Strafe zahlen zu müssen. Die Probezeit beginnt mit der Eröffnung dieses Strafbefehls zu laufen.
7. Wer zu einer Busse verurteilt wurde, muss diese zahlen.
8. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Zentrale Inkassostelle der Gerichte in der Regel ca. 1 bis 2 Monate nach Zustellung des Strafbefehls. Vereinbarungen über Ratenzahlungen sind möglich und nach Erhalt der Rechnung direkt mit der Inkassostelle zu treffen.

Fragen zum Vollzug von Freiheitsstrafen oder gemeinnütziger Arbeit und zur Durchführung von Lernprogrammen richten Sie bitte an das Amt für Justizvollzug und Wiedereingliederung, Hohlstrasse 552, Postfach, 8090 Zürich (Tel. 043 258 34 00). Für Fragen des Inkassos von Verfahrenskosten, Bussen und Geldstrafen wenden Sie sich - erst nach Erhalt der Rechnung - an die Zentrale Inkassostelle der Gerichte am Obergericht des Kantons Zürich, Hirschengraben 13/15, Postfach 2401, 8021 Zürich. Fragen zu den übrigen Belangen sind an die Staatsanwaltschaft See / Oberland, Weiherallee 15, Postfach, 8610 Uster (Tel. 043 258 40 40) zu richten.